

Eitorf, den 13.04.2017

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Michaela Jung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes 17.05.2017

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag des Vereins zur Gesundheitsförderung auf Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011 im Hinblick auf gerechte Sportstättenbenutzungsgebühren

**Beschlussvorschlag:**

Von einer Änderung der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf im Sinne des Antrags wird abgesehen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 03.02.2017 (Anlage) beantragt der Verein zur Gesundheitsförderung die gerechte Verteilung der Sportstättenbenutzungsgebühren. Der Verein möchte die Tage, die aufgrund von gesetzlichen Feiertagen oder anderen Sonderveranstaltungen (von anderen Vereinen, Schulen oder sonstigen Organisationen) ausfallen, fortan nicht mehr berechnet bekommen. Der Antrag macht eine Erklärung zur Berechnung der Sportstättenbenutzungsgebühr und den die Anzahl der Abrechnungstage beeinflussenden Faktoren erforderlich:

Die Sportstättenbenutzungsgebühr wird nur für den Erwachsenen-Sport erhoben. Für den Jugendsport werden die Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausgangspunkt für die Berechnung der Sportstättenbenutzungsgebühr gem. der o.g. Satzung ist der vom Rat im Haushalt festgesetzte Betrag von derzeit 15.000 € jährlich.

Die Gebühren für die einzelnen Vereine werden wie folgt berechnet:  
Zunächst müssen die Vereine die Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften melden. Pro Mannschaft wird eine Pauschale von 70,00 € berechnet. Der so errechnete Betrag (70,00 € multipliziert mit X-Mannschaften = Y-Betrag) wird von den 15.000 € abgezogen. Der Restbetrag wird dann durch die im gesamten Jahr angefallenen Einheiten in den Sportstätten geteilt. Die angefallenen Einheiten werden anhand des Belegungsplanes ermittelt. Für jede der Sportstätten gibt es einen Belegungsplan in Wochenübersicht, auf dem die jeweiligen Nutzungszeiten der Vereine pro Einheit (a 45 Minuten) eingetragen sind.

Die Vereine können die Hallen entweder ein ganzes Jahr oder ein halbes Jahr (Sommerhalbjahr: 01.04. – 30.09 oder Winterhalbjahr: 01.10 – 31.03.) belegen. In den Belegungsplan wird eine Nutzung nur in einem bestimmten Halbjahr durch WZ für das Winterhalbjahr oder SZ für das Sommerhalbjahr gekennzeichnet. Für ein ganzes Jahr Hallennutzungszeiten werden pauschal 40 Wochen berechnet. Für ein halbes Jahr werden pauschal 20 Wochen veranschlagt. Die 40 Wochen orientieren sich an den Schulferien. Bei der Ausarbeitung der Satzung wurde angenommen, dass während der Ferien kein Trainingsbetrieb stattfindet. So wurden die 12 Wochen Ferien pro Jahr abgezogen. In der Praxis sieht es so aus, dass die Vereine die Sportstätten mit vorheriger Ankündigung auch während der Ferien nutzen können. Es sei denn, die Sportstätten sind aufgrund von notwendigen Renovierungsarbeiten geschlossen. Selbst an Feiertagen und Wochenenden sind die Sportstätten geöffnet, sodass im Idealfall zwar nur 40 Wochen abgerechnet werden, die Vereine aber tatsächlich die vollen 52 Wochen nutzen könnten. Ausnahme hiervon sind die im Antrag bereits erwähnten Ausfälle bei sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine oder einer anderweitigen Nutzung der Sportstätten durch Schulen oder die Gemeinde. Im Ergebnis stellt die Gebührenberechnung also auf einen Mindest-Nutzungszeitraum ab und berechnet die de facto darüber hinaus mögliche Nutzung nicht.

Der Verein zur Gesundheitsförderung hat die Turnhalle in Irlenborn ganzjährig belegt und bekommt somit 40 Wochen Nutzung in Rechnung gestellt. Die Sondersituation des Vereines ist, dass die Antragstellerin dort Gymnastikkurse auf Krankenschein anbietet, die in der Regel lediglich 12 Wochen dauern. So wird jeweils ein Kurs im Frühjahr und ein Kurs im Herbst angeboten. Insgesamt kommt der Verein in der Turnhalle Irlenborn tatsächlich nur auf 24 statt auf 40 Wochen Nutzung.

Zur Klärung des Problems hat am 15.02.2017 nach Eingang des Antrages ein Gespräch mit der Antragstellerin im Beisein des GSB stattgefunden. Es wurden verschiedene Lösungsvorschläge angeboten. Zunächst wurde der Antragstellerin vorgeschlagen, noch einen weiteren Kurs anzubieten, vielleicht den Sommer über, damit man sich in der tatsächlichen Nutzung den 40 Wochen nähern kann. Dies wurde abgelehnt. Zur Begründung wurde vorgetragen, für einen Kurs in den Sommermonaten würden schlichtweg die Teilnehmer fehlen. Das Angebot zielt hauptsächlich auf ältere Menschen ab, die sich in den dunkleren Monaten zusätzlich bewegen wollen. In den Sommermonaten, bei besserem Wetter, sei ein Bewegungsmangel seltener ein Problem.

Als weiterer Vorschlag wurde dem Verein angeboten, die beiden Kurse nur noch im Winterhalbjahr stattfinden zu lassen. So könnte der erste Kurs vom 01.10 bis zum Jahresende und der zweite Kurs vom 01.01. bis zum 31.03. stattfinden. Sollte dann noch eine Nutzungseinheit zusätzlich über das Winterhalbjahr benötigt werden, könnte diese über § 3 Abs. 3 der Sportstättenbenutzungsgebührensatzung „Nutzung außerhalb der Belegungszeiten“ beantragt werden. Mit Schreiben vom 22.02.2017 wurde auch dieser Vorschlag abgelehnt.

Auch möchte der Verein die Stunden, die durch anderweitige Belegung ausfallen, nicht am Ende des Kurses nach 12 Wochen nachholen. Da der Verein die Nutzungszeiten in der Turnhalle in Irlenborn für ein ganzes Jahr belegt hat, könnte der Verein diese Zeiten einfach eine Woche später nachholen. Die Möglichkeit, die Turnhalle trotz eines Feiertages zu nutzen, möchte der Verein nicht wahrnehmen, da die Mitglieder an diesen Tagen nicht zum Kurs erscheinen würden.

Der Verein zur Gesundheitsförderung beantragt eine Änderung der o.g. Satzung dahingehend, dass nur noch die tatsächlichen Nutzungs- bzw. Belegungstage bei der Berechnung der Sportstättenbenutzungsgebühr berücksichtigt werden. Alternativ ist der Verein auch bereit, weiterhin die 40 Nutzungseinheiten für das ganze Jahr zu bezahlen, abzüglich der Einheiten, die aufgrund von Feiertagen oder Veranstaltungen von Schulen bzw. Vereinen ausfallen. Beispiel: zwei gesetzliche Feiertage an Donnerstagen und eine Schulveranstaltung zur Einschulung der Rudolf-Dreikurs-Schule macht statt 40 Wochen nur 37 Wochen, die abgerechnet werden.

Auch dieser Vorschlag würde eine Änderung der Satzung notwendig machen. Auch wenn man der Erhebung einer Nutzungsgebühr als solche unterschiedlich gegenübersteht, so ist der bisherige Verteilungsmaßstab nach langen Überlegungen und Erörterungen als akzeptabler Kompromiss zwischen den Aspekten Solidargemeinschaft der Nutzer ./.. Einzelfallgerechtigkeit, Wahrscheinlichkeit/flexible Möglichkeit der Nutzung ./.. tatsächliche Nutzung, Dokumentationsaufwand der Nutzer und Berechnungsaufwand der Verwaltung und anderem zustande gekommen und insoweit bewährt und belastbar. Da sich eine Sonder-Umlageregelung für einen Nutzer als innerer Systembruch im Grunde verbietet und eine Gesamtumstellung auf die tatsächliche Einzelnutzung als Maßstab unververtretbaren Aufwand, das Verlassen des Solidarprinzips und u.U. im Einzelfall wiederum anderweitig Nachteile

bedeuten würde, kann die Verwaltung eine Satzungsänderung nicht empfehlen. So erklärt sich der Beschlussvorschlag.

Anlage(n)

Antrag des Vereins für Gesundheitsförderung